**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Abteufung eines neuen Brunnens und Grundwasserentnahme aus demselben auf dem Grundstück Fl.Nr. 396, Gemarkung Münchham, Gemeinde Ering durch Herrn Dr. Oliver Wolf zur Trink- und Brauchwasserversorgung seines Anwesens**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Herr Dr. Oliver Wolf hat mit Schreiben vom 28.06.2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Durch­füh­rung einer Tief­boh­rung auf dem Grundstück Fl. Nr. 396, Gemarkung Münchham, Gemeinde Ering, beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben aufgrund der geringen Entnahmemengen zur Durchführung der Abteufung und des Pumpversuchts nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Über die zukünftige Grundwasserentnahme aus dem abzuteufenden Brunnen ist in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

**Pfarrkirchen, 26.09.2021**

**Landratsamt Rottal-Inn**

**Untere Wasserrechtsbehörde**

Jüngling